

Der Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch

Amt: Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. AGB/098/26-BV	Jahr 2026
Az: F13 2-3 2026		
Datum: 07.07.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss Am Großen Bruch	18.08.2026	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss Am Großen Bruch	09.09.2026	öffentlich	
Gemeinderat Am Großen Bruch	07.10.2026	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
	X		2027	noch zu klären
Gefertigt	Beteiligt		Verbandsgemeinde-bürgermeister	
Clemens Köhler Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz	Holger Noffz Amtsleiter Tiefbau		Fabian Stankewitz	

Betreff:

Stauanlage am alten Schradergraben bei Wulferstedt – Grundsatzentscheidung zum Erhalt und zur Beantragung einer neuen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch beschließt:

1. Die Gemeinde Am Großen Bruch spricht sich dem Grunde nach für den Erhalt und den weiteren Betrieb der bestehenden Stauanlage am Alten Schradergraben bei Wulferstedt aus.
2. Der ursprüngliche Hauptzweck der bisherigen Anstauerlaubnis, nämlich die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Ortsteil Wulferstedt, wird durch die Inbetriebnahme des Löschwasserkissens im Pfarrgarten inzwischen grundsätzlich anderweitig erfüllt.
3. Der weitere Betrieb der Stauanlage soll künftig nicht mehr vorrangig mit der Löschwasservorhaltung, sondern mit dem Ziel des Erhalts beziehungsweise der Stabilisierung des Schichtenwassers im Ortsteil Wulferstedt begründet werden. Damit

sollen mögliche bauliche Schäden an Gebäuden infolge eines Absinkens des Schichtenwassers vermieden werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Westliche Börde, dem Landkreis Börde, dem Unterhaltungsverband „Großer Graben“ und gegebenenfalls einer geeigneten Fachfirma die fachlichen, wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Stauanlage zu prüfen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, einen erneuten Antrag auf wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Zulassung des weiteren Einstaus vorzubereiten, sofern die fachliche Prüfung keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse ergibt.
6. Eine ergänzende Nutzung des vorhandenen Wassers zur Gefahrenabwehr, insbesondere durch die Feuerwehr im Brand- oder sonstigen Gefahrenfall, soll weiterhin berücksichtigt werden, soweit dies wasserrechtlich und naturschutzrechtlich zulässig ist.
7. Bis zur abschließenden behördlichen Klärung dürfen an der Stauanlage keine baulichen Veränderungen und keine Veränderungen der Einstausituation vorgenommen werden, soweit hierfür keine entsprechende Erlaubnis oder Zustimmung der zuständigen Behörden vorliegt.
8. Über notwendige Sanierungs-, Unterhaltungs- oder Folgemaßnahmen einschließlich möglicher Kosten ist der Gemeinderat erneut zu unterrichten beziehungsweise erforderlichenfalls gesondert zu beteiligen.
9. Ergänzung durch den Bauausschuss AGB: Die Verwaltung wird Legitimiert, die Eigentumsübertragung des Wehres auf dem Unterhaltungsverband zu prüfen.

Begründung:

Am Alten Schradergraben bei Wulferstedt befindet sich eine Stauanlage, für die im Jahr 2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Schradergrabens und zur Entnahme von Oberflächenwasser im Gefahrenfall erteilt wurde. Zweck der damaligen Gewässerbenutzung war der Aufstau des Schradergrabens und das Ansammeln von Oberflächenwasser zur Entnahme von Wasser im Gefahrenfall sowie zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für Wulferstedt.

Die Erlaubnis wurde befristet erteilt. Die Befristung sollte längstens fünf Jahre gelten beziehungsweise bis die Löschwasserversorgung über eine andere Möglichkeit der Bereitstellung gewährleistet werden kann. Zwischenzeitlich wurde im Pfarrgarten ein Löschwasserkissen in Betrieb genommen. Damit ist der ursprüngliche Hauptzweck der bisherigen Anstauerlaubnis aus Sicht der Löschwasserversorgung grundsätzlich erfüllt beziehungsweise entfallen.

Nach den bisherigen Bescheidunterlagen war nach Errichtung und Inbetriebnahme einer anderen Löschwasserbevorratung für die Stauanlage im Schradergraben ein Außerbetriebnahmeverfahren zu beantragen, die Möglichkeit eines Rückbaus zu untersuchen und die Anlage vorzugsweise zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund fand am 07.07.2026 ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin an der Stauanlage statt. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, der örtlichen Feuerwehr Wulferstedt, der Gemeinde Am Großen Bruch sowie der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Im Rahmen des Termins wurde deutlich, dass die Stauanlage für die Gemeinde Am Großen Bruch weiterhin eine erhebliche örtliche Bedeutung haben kann. Nach örtlichen Erfahrungswerten aus Wulferstedt besteht ein Zusammenhang zwischen dem Wasserstand im Bereich des Schradergrabens und dem Schichtenwasser im Ortsteil. Im Jahr 2018 war der Schradergraben über den Sommer vollständig trocken gefallen. In diesem Zeitraum wurden nach örtlicher Beobachtung Gebäuderisse auch in mehreren hundert Metern Entfernung zum Graben festgestellt. Aus Sicht der Gemeinde besteht daher ein nachvollziehbares Interesse, die Stauanlage nicht zurückzubauen, sondern zum Erhalt beziehungsweise zur Stabilisierung des Schichtenwassers weiter zu betreiben.

Dieser Zweck unterscheidet sich wesentlich von der bisherigen Begründung der Anstauerlaubnis. Während die Genehmigung aus dem Jahr 2020 maßgeblich auf die Löschwasserversorgung ausgerichtet war, soll eine künftige Zulassung vorrangig auf den Erhalt des örtlichen Wasserhaushaltes beziehungsweise des Schichtenwassers und die Vermeidung möglicher Gebäudeschäden gestützt werden.

Gleichzeitig bleibt die ergänzende Nutzung des vorhandenen Wassers im Gefahrenfall aus Sicht der Feuerwehr fachlich wünschenswert. Diese Nutzung soll jedoch nicht mehr den Hauptzweck des weiteren Betriebs darstellen, sondern als ergänzender sicherheitsrelevanter Zusatznutzen betrachtet werden.

Fachliche und rechtliche Bewertung

Der Bereich des Schradergrabens liegt in einem sensiblen naturschutzrechtlichen Umfeld. Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Gewässerabschnitt Bestandteil beziehungsweise berührt Schutzgebiete wie das FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“, das Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ und das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“. Die Bedienung der Stauanlage beeinflusst den Gebietswasserhaushalt und bedarf daher einer entsprechenden wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewertung.

Die Vertreter des Landkreises wiesen beim Vor-Ort-Termin darauf hin, dass ohne entsprechende Erlaubnis keine baulichen Veränderungen an der Stauanlage und keine Veränderungen der Einstausituation erfolgen dürfen. Dies gilt insbesondere für eine Erneuerung des Wehres, technische Eingriffe oder eine Änderung des bisherigen Einstaus.

Zugleich ist im weiteren Verfahren zu klären, ob und in welchem Umfang ein stetiger Abfluss beziehungsweise Mindestabfluss unterhalb der Stauanlage sicherzustellen ist, damit der Gewässerabschnitt auch nach der Stauanlage als Fließgewässer erhalten bleibt. Dieser Punkt wird durch die Untere Wasserbehörde weiter geprüft.

Der Unterhaltungsverband „Großer Graben“ regte an, die bestehende Situation zunächst grundsätzlich beizubehalten, das Wehr zu erneuern beziehungsweise instand zu setzen sowie im Herbst eine Entschlammung des Grabens und Gehölzpflegemaßnahmen vorzusehen. Zudem wurde angeboten, eine Fachfirma zu vermitteln, die bei der fachlichen Vorbereitung einer möglichen Sanierung unterstützen kann.

Diese Maßnahmen können jedoch nur im rechtlich zulässigen Rahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Abwägung

Für einen Erhalt der Stauanlage sprechen insbesondere:

- die örtlichen Erfahrungen aus dem Jahr 2018 mit einem vollständigen Trockenfallen des Schradergrabens,
- die berichteten Auswirkungen auf das Schichtenwasser im Ortsteil Wulferstedt,

- die Möglichkeit, durch einen stabileren Wasserstand bauliche Schäden an Gebäuden zu vermeiden,
- der Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft,
- die bereits vorhandene technische Infrastruktur,
- die ergänzende Möglichkeit einer Wasserentnahme zur Gefahrenabwehr,
- die fachliche Unterstützung durch den Unterhaltungsverband.

Gegen beziehungsweise prüfbedürftig sind insbesondere:

- die bisherige Befristung und Zweckbindung der wasserrechtlichen Erlaubnis,
- die naturschutzrechtliche Sensibilität des betroffenen Gebietes,
- Anforderungen an die ökologische Durchgängigkeit und den Mindestabfluss,
- mögliche Sedimentablagerungen und Unterhaltungsaufwendungen,
- mögliche Kosten für Sanierung, Betrieb, Unterhaltung und Dokumentation,
- die Notwendigkeit eines neuen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sachgerecht, die Stauanlage nicht vorschnell aufzugeben. Vielmehr sollte der Gemeinderat zunächst eine Grundsatzentscheidung treffen, ob der Erhalt und der weitere Betrieb im Interesse der Gemeinde liegen. Auf dieser Grundlage kann ein geordnetes Antrags- und Prüfverfahren vorbereitet werden.

Vorläufige Abwägung

Belang	Potenziale / Pro	Risiken / Contra / Prüfbedarf
Brandschutz	Zusätzliche Entnahmemöglichkeit im Einsatzfall; Redundanz bei Ausfall oder eingeschränkter Nutzbarkeit anderer Entnahmestellen; bekannte Lage und vorhandene technische Infrastruktur.	Primärzweck der bisherigen Erlaubnis ist durch das Löschwasserkissen entfallen; Nutzen ist anhand der Löschwasser- und Einsatzplanung neu zu bewerten; Bedien- und Dokumentationspflichten binden Ressourcen.
Wasserwirtschaft / Klimaanpassung	Rückhalt von Wasser in der Landschaft; Erhalt von Schichtenwasser / Beitrag gegen Austrocknungstendenzen; Nutzung vorhandener Infrastruktur statt sofortigem Rückbau.	Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses bei Starkregen; Vermeidung von Rückstau in Gräben, Drainagen und auf benachbarten Flächen; fachliche Bewertung des Stauziels erforderlich.
Naturschutz	Möglicher positiver Beitrag zu feuchten Strukturen, sofern mit Schutzziele vereinbar; gemeinsame Betrachtung mit Unterer Naturschutzbehörde möglich.	Lage in Schutzgebieten; ökologische Durchgängigkeit, Mindestabfluss, Sediment, Artenschutz und Gewässergüte sind entscheidungserheblich.
Unterhaltung / Betrieb	Vorhandene Anlage kann unter Umständen weiter genutzt werden; etablierte örtliche Kenntnis vorhanden.	Pflichten zur Instandhaltung, regelmäßigen Kontrolle, Dokumentation, Sedimententnahme und

Belang	Potenziale / Pro	Risiken / Contra / Prüfbedarf
		Beräumung von Abflusshindernissen; mögliche Mehrkosten für Gemeinde.
Finanzen / Haushalt	Erhalt kann wirtschaftlicher sein als Rückbau und spätere Neuanlage einer wasserwirtschaftlich sinnvollen Struktur, sofern Genehmigungsfähigkeit besteht.	Kosten für Genehmigungsverfahren, Unterhaltung, bauliche Anpassungen, Gutachten, Sedimenträumung oder Rückbau derzeit nicht bezifferbar; Kostenträgerschaft ist zu klären.

Anlagen:

- Wasserrechtlicher Bescheid des Landkreises Börde vom 11.05.2020, Az. IV 70.20.13/052/2020: Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG für den Aufstau des Schradergrabens mittels beweglicher Stauanlage und Entnehmen von Oberflächenwasser in Wulferstedt einschließlich naturschutzrechtlicher Genehmigung und Nebenbestimmungen